

Zusammenzug für den Sportfischer:

Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Walensee

vom 5. November 1994

Die Fischereikommission für den Zürichsee, Linthkanal und Walensee,

beschliesst, gestützt auf die Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St.Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 10. September 1993:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Fischerei im Walensee

Die Fischereikommission ordnet die Signalisation der Grenzen bei den Fluss-Einmündungen sowie der Schongebiete an.

II. Fanggeräte und Fangzeiten

§ 9 Arten der Sportfischerei

Die Sportfischerei darf ausgeübt werden:

- a) als Freiangelfischerei gemäss § 6 der Übereinkunft;
(§6 Übereinkunft: Im Zürichsee und Walensee darf jedermann den Fischfang mit der Angelrute mit einer fliegenden Schnur und einer einzigen einfachen Angel vom Ufer aus ohne Patent betreiben. Die Verwendung von natürlichen (lebenden oder toten) oder künstlichen Lodfischen sowie Löffeln und Spinnern jeder Art oder der Boule d'eau ist dabei verboten. Die Kantone regeln das Betretungsrecht.)
- b) als patentpflichtige Fischerei:
 1. als Angelfischerei vom Ufer aus (§ 10);
 2. als Fischerei vom stehenden Boot aus (§ 11);
 3. als Schleppangelfischerei (§§ 12 und 13);
- c) als Köderfisch- und Futterfischfang (§§ 14 und 35).

§ 10 Angelfischerei vom Ufer aus

Für die Angelfischerei vom Ufer aus dürfen verwendet werden:

- a) eine Angelrute mit bis zu zehn einfachen Angeln ohne Köderfisch;
- b) eine Angelrute mit einem Köderfisch oder einem Spinner oder Löffel mit ausschliesslich einer Dreifischangel.

Die Verwendung eines mehrhakigen Angels mit Widerhaken ist verboten.
Die Hegenenfischerei vom Ufer aus ist verboten.

§ 11 Fischerei vom stehenden Boot aus

Für die Fischerei vom stehenden Boot aus dürfen nebeneinander verwendet werden:

- a) höchstens drei Angelruten mit je einer Anbissstelle mit lebenden oder toten Ködern. Nur eine Angelrute darf für die Spinn- oder Löffelfischerei verwendet werden;
- b) die Hegene, bestehend aus einer Leitschnur (mit oder ohne Rute) mit bis zu fünf Seitenschnüren mit je einer einfachen mit Schlüchli, Insekten oder Insektenlarven beköderten Angel.

Die Verwendung von mehrhakigen Angeln mit Widerhaken ist verboten.
Das Werfen mit der Hegene ist verboten.

§ 12 Schleppangelfischerei

Für die Schleppangelfischerei dürfen verwendet werden:

- a) die Schleike mit bis zu zwei seitlichen Hauptschnüren, für die gelten:
 1. Maximallänge je 40 m;
 2. Anbissstellen insgesamt höchstens 5;
- b) die Schlüchlifischerei mit einer einzigen einfachen Angel mit künstlichem oder natürlichem Wurm;
- c) die Tiefseeschleike mit einer Leitschnur mit höchstens fünf Anbissstellen.

Der Fischereiberechtigte kann die Geräte bis höchstens fünf Anbissstellen kombinieren.
Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten.

Die Verwendung von mehrhakigen Angeln mit Widerhaken ist verboten.

§ 13 Zeitliche Beschränkung

Die Schleppangelfischerei ist vom 15. Oktober bis 25. Dezember verboten. Im übrigen gilt:

- a) Die Schleike und Schlüchlifischerei sind ausserhalb der Sperrgebiete gemäss Anhang zugelassen vom kalendarischen Sonnenaufgang bis zum kalendarischen Sonnenuntergang.
- b) Die Tiefseeschleike ist ausserhalb der Sperrgebiete gemäss Anhang zugelassen:
 1. vom 1. April bis 31. Mai an Samstagen, Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Wassertiefen von mindestens 50 m;
 2. vom 1. Juni bis 30. September an Samstagen, Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
 3. vom 1. Juni bis 31. August an Werktagen, ausgenommen Samstage, von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Wassertiefen von mindestens 50 m zwischen den Linien Horn bei Seemühlbach - Insel Bommerstein und Steinbruch Köppel-Mündung Escherkanal (vgl. Anhang).

§ 14 Köderfisch- und Futterfischfang

Es dürfen verwendet werden:

- a) eine Köderflasche
- b) ein Senknetz mit einer Nutzfläche von höchstens 1m²

§ 15 Jugendfischerei

Die Kantone regeln die Jugendfischerei im Rahmen der §§ 10, 11 und 14.

§ 16 Feumer

Der Feumer darf durch die Fischereiberechtigten nur als Unterfangnetz verwendet werden.

§ 17 Verbot der Nachtfischerei

Die Sportfischerei ist verboten:

- a) während der Sommerzeit von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr;
- b) während der übrigen Zeit von 20.00 Uhr bis 05.00 Uhr;

Besondere Bestimmungen wegen ausserordentlichen Verhältnissen bleiben vorbehalten.

§ 19 Einschränkungen

- a) Fische dürfen nur mit Netzen, Garnen, Reusen und Angelgeräten gefangen werden.
- b) Es ist untersagt:
 - 1) für den Fischfang betäubende, explodierende oder sonstwie schädliche Stoffe sowie den elektrischen Strom zu verwenden;
 - 2) für den Fischfang Waffen, Harpunen, Fischgabeln, Schlingen, der Tauchfischerei dienende Geräte oder chemische und akustische Lockmittel zu gebrauchen;
 - 3) den Durchzug der Fische durch Anbringen von Gittern oder auf andere Weise zu erschweren oder zu verhindern;
 - 4) die Abflussverhältnisse von Gewässern zu verändern.
- c) Des weiteren ist untersagt:
 1. den Fisch mit einem Angelgerät absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul zu fangen;
 2. mit der Hand zu fischen.
- d) Die Kantone können unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Fischereikommission weitere Geräte und Fangmethoden anwenden oder mit schriftlicher Bewilligung und unter Ihrer Aufsicht zulassen.

III. Schutzbestimmungen

§ 20 Schonzeiten

Es gelten folgende Schonzeiten:

a) Forelle	01. Oktober	bis	25. Dezember
b) Rötel (Seesaibling)	01. Oktober	bis	31. Dezember
c) Äsche	01. Januar	bis	30. April
d) Blalig/Sandfelchen	20. November	bis	31. Dezember
e) Albeli	16. Oktober	bis	15. Dezember
f) Hecht	01. April	bis	31. Mai
g) Egli (Flussbarsch)	01. April	bis	31. Mai

§ 21 Mindestmasse

Die gefangenen Fische müssen von der Köpfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse folgende Mindestlänge aufweisen:

a) Forelle	35 cm	f) Hecht	45 cm
b) Rötel (Seesaibling)	22 cm	g) Egli (Flussbarsch)	18 cm
c) Äsche	32 cm	h) Schleie	25 cm
d) Sandfelchen/Blalig	28 cm	i) Aal	50 cm
e) Albeli	23 cm		

§ 22 Zurückversetzen geschonter Fische

Fisch, die während ihrer Schonzeit gefangen werden oder die das festgesetzte Fangmindestmass nicht erreichen, sind sofort und mit aller Sorgfalt ins Gewässer zurückzusetzen.

§ 23 Schon- und Sperrgebiete

Die Umgrenzung der Schon- und Sperrgebiete ergibt sich aus dem Anhang.

Im Einvernehmen mit der Fischereikommission können die Kantone weitere Schon- und Sperrgebiete festlegen.

VI. Ausübung der Fischerei

§ 24 Berechtigung zur Fischerei

Die Kantone Glarus und St.Gallen erteilen die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei für den ganzen Walensee und bestimmen die Voraussetzungen dafür.

§ 28 Beschränkungen der Sportfischerei - Berechtigungen

Ein Sportfischer darf für den ganzen See gleichzeitig nur eine Berechtigung gleicher Art besitzen.

§ 29 Fangzahlbeschränkung

Sportfischer dürfen pro Tag höchstens folgende Anzahl Fische fangen:

a) Forelle	4 Stück
b) Blalig/Sandfelchen	5 Stück
c) Albli	20 Stück
c) Seesaibling (Rötel)	10 Stück
d) Hecht	4 Stück
e) Egli (Flussbarsch)	30 Stück

Lebend oder tot mitgeführte Fische werden auf die Fangzahl angerechnet.

§ 30 Ausweispflicht

Die Fischer sind verpflichtet, die Berechtigung beim Fischen auf sich zu tragen und sich gegenüber den Aufsichtsorganen und Grundeigentümern auszuweisen. Die Kantone können ergänzende Ausweispflichten vorsehen.

§ 31 Statistikpflicht

Die Fischer sind verpflichtet, nach Weisung der Kantone eine Fangstatistik zu führen.

§ 32 Gegenseitige Rücksichtnahme

Das Berufsfischergerät hat das Platzvorrecht vor dem Sportfischergerät. Berufsfischergeräte dürfen nur von den Berechtigten (Eigentümer, Gehilfen, Fischereiaufsichtsorganen) berührt werden.

§ 35 Köderfisch - Fang

Ohne besondere Bewilligung dürfen nur Köderfische für den Eigenbedarf gefangen werden. Die Kantone können den Fang von Köderfischen über den Eigenbedarf hinaus besonders bewilligen.

§ 36 Verwendung

Als Köderfische dürfen nur Fische verwendet werden, für die keine Schutzbestimmungen gelten und die aus dem Walensee stammen. Lebende Köderfische dürfen nur an der Mundregion befestigt werden.

§ 38 Überwachung der Geräte

Die Sportfischer haben ihre Angelgeräte dauernd zu beaufsichtigen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 43 Inkraftsetzung

Diese Ausführungsbestimmungen treten nach Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern auf 1. Januar 1995 in Kraft.

§ 44 Aufhebung

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen werden die Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Walensee vom 14. Dezember 1989 samt den darauf beruhenden Beschlüssen aufgehoben.

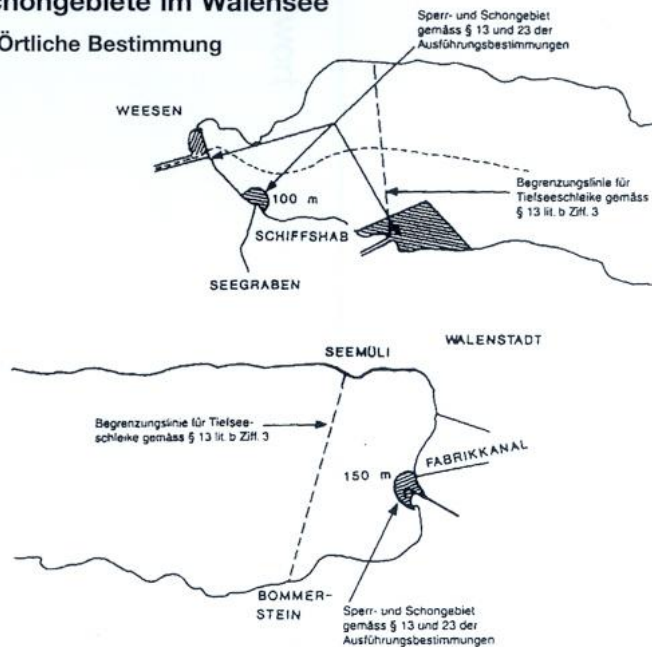
§ 45 Veröffentlichung

Die Ausführungsbestimmungen sind in den Gesetzessammlungen der Kantone St.Gallen und Glarus zu veröffentlichen.

Anhang

Schongebiete im Walensee

A. Örtliche Bestimmung



B. Zeitliche Bestimmungen

Die Sportfischerei ist in den Schon- und Sperrgebieten wie folgt gesperrt:

- Einmündung Seez vom 1. September bis 31. Dezember
Innerhalb eines Kreisbogens von 150 m Radius mit Mittelpunkt in der Seezmündung ist in der genannten Zeit jegliches Fischen verboten.
- Einmündung Glarner Linth vom 1. September bis 31. Dezember
Innerhalb der Grenzen:
Im Nordwesten (Richtung Weesen) vom Signal beim Barackenhorn im Gäsi über das nordwestliche Haus im Höfli/Bethli Richtung freistehendes Haus auf Terrasse von Hinterbetlis.
Im Osten (Richtung Mühlehorn) vom weissen Kreuz beim zweiten Fenster des Fusswegtunnels über das gelbe Haus "Flyhof" Richtung westliche Spitze Schärerberg/Plättlis ist in der genannten Zeit jegliches Fischen verboten.